

# **Verbands-Leistungssportordnung (VLeiSO)**

des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V.

(Stand: 18.06.2016)

## **§ 1**

### **Einleitung**

- 1.1 Die Verbands-Leistungssportordnung (VLeiSO) regelt alle Belange des Leistungssports innerhalb des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes (NWVV) in Abstimmung mit bestehenden Vorschriften und Gremien des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV), der Deutschen Volleyball-Jugend (DVJ), des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Landessportbundes Niedersachsen (LSB).

Zur VLeiSO ergehen Ausführungsbestimmungen, die Zuständigkeit und Aufgaben im Einzelnen regeln und vom Vorstand auf Vorschlag des Lenkungskreises Leistungssport erlassen werden.

- 1.2 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.

## **§ 2**

### **Gremien und Funktionen**

- 2.1 Lenkungskreis Leistungssport

- 2.1.1 Zusammensetzung

Dem Lenkungskreis Leistungssport gehören an:

- a) der Verbands-Leistungssportwart als Vorsitzender,
- b) das fachlich zuständige Vorstandsmitglied als stellvertretender Vorsitzender,
- c) der Leistungssportreferent,
- d) der NWVV-Cheftrainer.

Auf Vorschlag des Verbands-Leistungssportwartes können vom Lenkungskreis Leistungssport weitere Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) für bestimmte Aufgaben berufen werden. Diese Berufung bedarf der Zustimmung des NWVV-Vorstands.

- 2.1.2 Verbands-Leistungssportwart

Der Verbands-Leistungssportwart wird vom Verbandstag gewählt. Er ist Mitglied des Verbandstages und des Hauptausschusses sowie Vorsitzender des Lenkungskreises Leistungssports und des Arbeitskreises Kadertrainer und Stützpunkttrainer.

Er ist verantwortlich für den Leistungssport im NWVV und ist berechtigt, alle diesbezüglichen Entscheidungen zu treffen, sofern nicht durch andere Bestimmungen andere Zuständigkeiten geregelt sind (Vorstand, Präsidium, Lenkungskreis Leistungssport etc.).

#### 2.1.3 Fachlich zuständiges Vorstandsmitglied

Das für den Leistungssport fachlich zuständige Vorstandsmitglied wird vom Vorstand aufgrund des internen Geschäftsverteilungsplans bestimmt.

#### 2.1.4 Leistungssportreferent

Der Leistungssportreferent wird vom Vorstand benannt auf Vorschlag des Geschäftsführers. Er kann sowohl ein fest angestellter Mitarbeiter der Geschäftsstelle sein als auch ein auf Honorarbasis beschäftigter Mitarbeiter.

Aufgabenstellung und Entscheidungskompetenzen des Leistungssportreferenten werden in Abstimmung mit Vorstand, Geschäftsführer und Verbands-Leistungssportwart in seinen Dienstanweisungen geregelt.

#### 2.1.5 NWVV-Cheftrainer

Der NWVV-Cheftrainer wird vom Vorstand auf Vorschlag des Verbands-Leistungssportwartes für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) berufen.

#### 2.1.6 Aufgaben

Der Lenkungskreis Leistungssport ist das Entscheidungsgremium im Leistungssportbereich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Etatplanung und Haushaltskontrolle,
- b) Erfolgssteuerung der Landeskader,
- c) Berufung und Abberufung der Kadertrainer,
- d) Festlegung der Kaderstruktur,
- e) Festlegung der Stützpunktstruktur,
- f) Berufung und Abberufung der Stützpunkttrainer,
- g) Erarbeitung und Fortschreibung der Leistungssportkonzeption,
- h) Erörterung grundlegender Fragen des Leistungssports in Niedersachsen,
- i) Kontaktpflege und Kooperationen im Bereich Spitzensport (Bundesliga, Nationalmannschaften, LSB etc.),
- j) Mitwirkung an der Vermarktung und der Öffentlichkeitsarbeit des NWVV in Fragen des Leistungs- und Spitzensports.

#### 2.1.7 In dringenden Fällen kann der Verbands-Leistungssportwart alle Maßnahmen treffen, zu denen gemäß dieser Ordnung der Lenkungskreis Leistungssport berechtigt ist. Die Dringlichkeit ist dem Vorstand und dem Lenkungskreis Leistungssport unverzüglich zu begründen.

2.1.8 Der Lenkungskreis Leistungssport kann für besondere Aufgaben Kommissionen für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) einsetzen.

## 2.2 Arbeitskreis Kadertrainer und Stützpunkttrainer

### 2.2.1 Zusammensetzung

Dem Arbeitskreis Kadertrainer und Stützpunkttrainer gehören an:

- a) der Verbands-Leistungssportwart als Vorsitzender,
- b) der NWVV-Cheftrainer als stellvertretender Vorsitzender,
- c) der Leistungssportreferent,
- d) die Kadertrainer,
- e) die Stützpunkttrainer (nach Bedarf).

Das fachlich zuständige Vorstandsmitglied hat Teilnahmerecht und ist zu jeder Arbeitskreissitzung einzuladen.

### 2.2.2 Verbands-Leistungssportwart (siehe VLeiSO 2.1.2)

### 2.2.3 NWVV-Cheftrainer (siehe VLeiSO 2.1.5)

### 2.2.4 Leistungssportreferent (siehe VLeiSO 2.1.4)

### 2.2.5 Kadertrainer und Stützpunkttrainer

Die Kadertrainer und Stützpunkttrainer werden vom Vorstand auf Vorschlag des Verbands-Leistungssportwartes berufen.

### 2.2.6 Aufgaben

Der Arbeitskreis Kadertrainer und Stützpunkttrainer ist ein Beratungsgremium. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Synchronisation der Kadermaßnahmen,
- b) Organisation der Kadermaßnahmen,
- c) Erfahrungsaustausch,
- d) Zusammenarbeit der Kader und Kadertrainer,
- e) Beratung des Lenkungskreises Leistungssport.

## **§ 3**

### **Ausführungsbestimmungen**

Zur VLeiSO gehören Ausführungsbestimmungen nach § 1.1, die alle mit der VLeiSO zusammenhängende Aufgaben erläutern. Sie werden regelmäßig auf ihre Durchführbarkeit hin überprüft und den Erfordernissen angepasst.

Die Ausführungsbestimmungen sind rechtsverbindlich.

## **§ 4**

## **Schlussbestimmungen**

- 4.1 Das Präsidium des NWVV kann Änderungen dieser Leistungssportordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, im Newsletter oder auf der offiziellen Homepage des NWVV veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten Verbandstag oder Hauptausschuss des NWVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
  
- 4.2 Diese Leistungssportordnung wurde vom außerordentlichen NVV-Verbandstag am 24.5.1987 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 24.5.2003, 21.5.2006 und 23.6.2007 sowie vom außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 geändert, sowie vom Präsidium am 5.4.2016 beschlossen. Die Schlussbestimmung wurde letztmalig geändert durch den Hauptausschuss am 18.6.2016.